

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 526

Preise und Entgelte je 100 kg in DM für Pflanzkartoffeln:

1	2	3	4	5	6
Sor- ten- Emtestufe gruppe		Er- zeuger- fest- preis	Züch- ter- anteil	Han- dels- auf- schlag	Ver- braucher- fest- preis
a Stamm-Elite und					
Super-Super-Elite	15,90	1,40	1,40	18,70	
Super-Elite	13,90	1,40	1,40	16,70	
Elite	12,90	1,40	1,40	15,70	
Hochzucht	12,40	1,40	1,40	15,20	
anerk. Nachbau	10,40	—	1,40	11,80	
Handelssaat	8,70	—	1,40	10,10	
b Stamm-Elite und					
Super-Super-Elite	17,20	1,70	1,40	20,30	
Super-Elite	15,20	1,70	1,40	18,30	
Elite	14,20	1,70	1,40	17,30	
Hochzucht	13,70	1,70	1,40	16,80	
anerk. Nachbau	11,70	—	1,40	13,10	
Handelssaat	8,70	—	1,40	10,10	
c Stamm-Elite und					
Super-Super-Elite	23,40	3,-	1,40	27,80	
Super-Elite	21,40	3,-	1,40	25,80	
Elite	20,40	3,-	1,40	24,80	
Hochzucht	19,90	3,-	1,40	24,30	
anerk. Nachbau	17,70	—	1,40	19,10	
Handelssaat	14,20	—	1,40	15,60	
d Stamm-Elite und					
Super-Super-Elite	25,20	3,60	1,40	30,20	
Super-Elite	23,20	3,60	1,40	28,20	
Elite	22,20	3,60	1,40	27,20	
Hochzucht	21,70	3,60	1,40	26,70	
anerk. Nachbau	20,10	—	1,40	21,50	
Handelssaat	16,40	—	1,40	17,80	

Preisanordnung Nr. 527.**— Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —****Vom 22. Dezember 1955**

Zur Steigerung der Erzeugung und restlosen Ablieferung von Saatgut wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Saatgut im Sinne dieser Preisanordnung ist das Saatgut von

- Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Hirse und Buchweizen;
- Raps und Rübsen, Senf, Mohn und Ölsonnenblumen;
- Ölfaserlein und Faserlein sowie Hanf;
- Trockenspeiseerbsen, Trockenspeisebohnen und Speiselinsen.

(2) Für das im Abs. 1 genannte Saatgut gelten die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisanordnung aufgeführten Festpreise und Entgelte.

(3) Die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisanordnung verzeichneten Festpreise gelten für Saatgut, welches den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht.

§ 2

Liefert der Erzeuger (Vermehrer) Rohware von anerkanntem Saatgut an, so hat er die Kosten der Aufbereitung zu tragen, die ihm nur in der in der Anlage 3 zu dieser Preisanordnung verzeichneten Höhe bzw. für die übrigen Fruchtarten nur in Höhe des durch die Aufbereitung entstandenen Aufwandes, soweit dieser preisrechtlich zulässig ist, berechnet werden dürfen.

§ 3

(1) Die Erzeugerfestpreise in den Anlagen 1, 2 und 4 zu dieser Preisanordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei, Aufbereitungsbetrieb.

(2) Die Erzeugerfestpreise in der Anlage 3 zu dieser Preisanordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Erzeugerstation, verladen.

§ 4

(1) Anspruch auf die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisanordnung verzeichneten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung von Saatgut beauftragten Erfassungs- (Aufbereitungs-) und Verteilerbetriebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung. Ist aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verteilung die Einschaltung eines weiteren Verteilers erforderlich, so haben die Verteilerbetriebe sich in den ihnen gewährten Teil des Handelsaufschlages mit diesem Verteiler entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen.

(2) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale hat bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. VdGB [BHG]) zum Weiterverkauf an Verbraucher den Verteilerbetrieben aus dem Betrage des Handelsaufschlages die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisanordnung verzeichneten Vergütungen zu gewähren.

(3) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Handelskosten und Handelsrisiken, insbesondere Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungen, Pflegekosten, Verladekosten, Aufwendungen für den Abschluß der Vermehrungsverträge, Schwund und Frachten einschließlich Rollgelder, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Saatgutes durch den Aufbereitungsbetrieb bis zur Auslieferung frei Empfangsstation des Verbrauchers bzw. bis ab Lager des Verteilers (z. B. VdGB [BHG]) entstehen, abgegolten.

(4) Erfassungs-(Aufbereitungs-)Betriebe, welche das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, den Verbraucherfestpreis zu berechnen.

(5) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher können die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisanordnung festgesetzten Zuschläge auf die Verbraucherfestpreise berechnet werden. Das gilt auch für Saatgut, welches gemäß Abs. 4 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird.

(6) Bei der Belieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut, ist die Anweisung vom 5. März 1953 über die Preise für Saat- und Pflanzgut, das an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert wird (ZB1. S. 100), weiterhin anzuwenden.

§ 5

Die Verbraucherfestpreise in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisanordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilers (z. B. VdGB [BHG]) bzw. bei Auslieferung durch die DSG-Kreisniederlassungen frei Empfangsstation des Verbrauchers.